Deloitte.

Schweiz | Tax | 15. Juni 2015

Eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer

Das Schweizer Volk lehnt die Initiative am 14. Juni 2015 klar ab

Am 14. Juni 2015 hat das Schweizer Stimmvolk die Volksinitiative zur Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer abgelehnt. 71% der Stimmberechtigten und sämtliche Kantone haben die Initiative verworfen. Die Absicht der Initiative war die Einführung einer einheitlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene, welche die derzeit geltenden kantonalen Bestimmungen ersetzt hätte, und welche insbesondere zum Ziel hatte, die Vermögensübergänge an direkte Nachkommen (d.h. Kinder und Enkelkinder) mit einem fixen Satz von 20% zu besteuern. Aufgrund der Ablehnung der Initiative bleiben die kantonalen Regeln anwendbar, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

Allgemeines

Nahezu alle Schweizer Kantone erheben derzeit eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die einzigen Ausnahmen sind der Kanton Schwyz, welcher überhaupt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhebt, und der Kanton Luzern, welcher eine Erbschafts-, aber keine Schenkungssteuer erhebt. In gewissen Kantonen (Luzern, Freiburg, Graubünden und Waadt) können die Gemeinden ebenfalls eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben.

Anknüpfungspunkte der schweizerischen Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gemäss nahezu allen kantonalen Gesetzen können aufgrund von nationalem Recht kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuern erhoben werden, falls:

- Der Erblasser (Erbschaftssteuer) seinen letzten, oder wenn der Schenker (Schenkungssteuer) seinen Wohnsitz im entsprechenden Kanton hat; oder
- Der Erbgang im Kanton eröffnet wird; oder
- Eine im Kanton gelegene Liegenschaft übertragen wird.

Der Wohnsitz der Empfänger (Erben oder Beschenkte) ist demnach für die Anwendung der schweizerischen Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht entscheidend.

Steuersatz

Die anwendbaren Steuersätze variieren von Kanton zu Kanton. Die Steuersätze für Erbschafts- und Schenkungssteuern sind in der Regel identisch (die wichtigste Ausnahme stellt der Kanton Genf dar). In den meisten Kantonen sind die Steuersätze progressiv ausgestaltet und hängen ausserdem vom Verwandtschaftsverhältnis der beteiligten Personen ab. Der maximale Steuersatz im Kanton Zürich beträgt beispielsweise zwischen 6% (für Vermögensübergänge an die Eltern) bis zu 36% (für Vermögensübergänge an Nicht-Verwandte).

Steuerbefreite Empfänger

Ehegatten, registrierte (gleichgeschlechtliche) Partner und steuerbefreite Körperschaften (z.B. gemeinnützige Institutionen) sind in allen Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Zusätzlich befreien die meisten Kantone Vermögensübergänge an direkte Nachkommen (d.h. Kinder und Enkelkinder). Die einzigen Ausnahmen sind die Kantone Appenzell Innerrhoden, Waadt und Neuenburg, welche Vermögensübergänge an direkte Nachkommen grundsätzlich besteuern. Zusätzlich sehen einige Gemeinden im Kanton Luzern eine Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen vor.

Steuerfreibeträge

Kleine Gelegenheitsgeschenke bis zu einem gewissen Betrag, welcher von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein kann (zum Beispiel: im Kanton Zürich CHF 5’000), sind von der Schenkungssteuer befreit. Zusätzlich werden in der Regel einmalige Steuerfreibeträge abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis gewährt. Die genauen Beträge werden von den Kantonen festgelegt und sind unterschiedlich.

Steuererleichterungen für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe

Viele Kantone sehen Steuererleichterungen für die Übertragung von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben vor, falls gewisse Bedingungen erfüllt sind. Es wird normalerweise verlangt, dass die Empfänger den (Landwirtschafts-) Betrieb während einer gewissen Dauer fortsetzen, damit die Steuererleichterung gewährt wird. Die genauen Vorschriften finden sich in den jeweiligen kantonalen Gesetzen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Die Schweiz hat mit zehn Staaten (Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten) Erbschaftssteuerabkommen (nicht aber Schenkungssteuerabkommen!) abgeschlossen, die durch die Volksabstimmung nicht

tangiert werden, und welche die internationale Doppelbesteuerung zwischen der Schweiz und diesen Staaten vermeiden sollen.

Standpunkt Deloitte

Die Ablehnung der Initiative zur Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer durch das Schweizer Stimmvolk bestätigt die Anwendbarkeit der geltenden kantonalen Regeln. Erbschafts- und Schenkungssteuerplanung, welche aufgrund der potentiellen (rückwirkenden) Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer verunmöglicht worden war, ist nun wieder möglich. Die Schweiz bleibt damit ein interessanter Standort für Erbschaftssteuerplanung, insbesondere bei Vermögensübertragungen an direkte Nachkommen.

In Kürze

- Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer abgelehnt; kantonale Regeln bleiben anwendbar
- Kantonal unterschiedliche Steuersätze
- Ehegatten, registrierte (gleichgeschlechtliche) Partner, steuerbefreite Körperschaften und (in den meisten Kantonen) direkte Nachkommen bleiben steuerbefreit
- Einmalige Steuerfreibeträge gemäss kantonaler Gesetzgebung abhängig vom Verwandtschaftsgrad zwischen den beteiligten Personen
- Steuererleichterungen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe, falls gewisse Bedingungen erfüllt sind

Dieser Tax Alert ist auch erhältlich in Französisch und Englisch.

Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an:

Kontakt

René Schreiber
Partner
T +41 (0)58 279 7216

Send email

Dirk Hangarter
Partner
T +41 (0)58 279 6335

Send email

Ferdinando Mercuri
Partner
T +41 (0)58 279 9242

Send email

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), eine "UK private company limited by guarantee" (eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht) und ihren

Mitgliedsunternehmen, die rechtlich selbständig und unabhängig sind. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf unserer Webseite unter www.deloitte.com/ch/about.

Deloitte AG ist eine Tochtergesellschaft von Deloitte LLP, dem Mitgliedsunternehmen in Grossbritannien von DTTL.

Deloitte AG ist eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zugelassene und beaufsichtigte Revisionsgesellschaft.

Diese Publikation ist allgemein abgefasst und kann deshalb in konkreten Fällen nicht als Referenzgrundlage herangezogen werden. Die Anwendung der hier aufgeführten Grundsätze hängt von den jeweiligen Umständen ab und wir empfehlen Ihnen, sich professionell beraten zu lassen, bevor Sie gestützt auf den Inhalt dieser Publikation Handlungen vornehmen oder unterlassen. Deloitte AG berät Sie gerne, wie Sie die Grundsätze in dieser Publikation bei speziellen Umständen anwenden können. Deloitte AG übernimmt keine Verantwortung und lehnt jegliche Haftung für Verluste ab, die sich ergeben, wenn eine Person aufgrund der Informationen in dieser Publikation eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

Home | Nutzungsbedingungen | Datenschutz | Cookies

© Deloitte AG 2015. Alle Rechte vorbehalten.

Nicht mehr interessiert? Abmelden von allen Email-Mitteilungen. Bitte beachten Sie, dass Ihnen somit zukünftig keine Deloitte Marketing- und Veranstaltungsemails mehr zugestellt werden.